Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-15 Erbrecht

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 1](#_Toc406143827)

[2 Erbberufung 2](#_Toc406143828)

[3 Gesetzliche Erbfolge 3](#_Toc406143829)

[3.1 Erbberechtigte Verwandte 3](#_Toc406143830)

[3.2 Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners 3](#_Toc406143831)

[3.3 Erbschaft durch das Gemeinwesen 3](#_Toc406143832)

[4 Verfügung von Todes wegen 4](#_Toc406143833)

[4.1 Verfügungsfähigkeit 4](#_Toc406143834)

[4.2 Verfügungsformen 4](#_Toc406143835)

[4.2.1 Eigenhändiges Testament 4](#_Toc406143836)

[4.2.2 Öffentliche Verfügung 4](#_Toc406143837)

[4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament) 4](#_Toc406143838)

[4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments 4](#_Toc406143839)

[4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag 4](#_Toc406143840)

[4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen 4](#_Toc406143841)

[4.3 Verfügungsfreiheit 5](#_Toc406143842)

[4.3.1 Begünstigung des Ehegatten 5](#_Toc406143843)

[4.4 Verfügungsarten 5](#_Toc406143844)

[4.4.1 Inhalt dieser Verfügungen 5](#_Toc406143845)

[4.5 Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen 6](#_Toc406143846)

[5 Erbgang 7](#_Toc406143847)

[5.1 Eröffnung 7](#_Toc406143848)

[5.2 Erbunwürdigkeit 7](#_Toc406143849)

[5.3 Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit 7](#_Toc406143850)

[5.4 Wirkung des Erbgangs 7](#_Toc406143851)

[5.5 Sicherungsmassregeln 8](#_Toc406143852)

[5.6 Ausschlagung der Erbschaft 8](#_Toc406143853)

[5.7 Öffentliches Inventar 8](#_Toc406143854)

[5.8 Amtliche Liquidation 8](#_Toc406143855)

[6 Erbteilung 9](#_Toc406143856)

[6.1 Erbengemeinschaft 9](#_Toc406143857)

[6.2 Haftung der Erben 9](#_Toc406143858)

# Einleitung

Das Erbrecht ist die Erbfolgeordnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende zwei Hauptfragen: Wer soll Erbe sein und wer wird die Erbschaft erwerben? Mit dem Tod einer Person erlischt ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten, Vermögen) bleibt als Einheit weiter bestehen und geht als Gesamtfolge auf einen neuen Träger über, sei es ein einzelner Erbe oder eine Mehrheit von solchen als Erbengemeinschaft.

# Erbberufung

Die Rechtsnachfolge in die vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge).

Unter gesetzlicher Erbfolge ist die in Art. 457 bis 466 ZGB aufgestellte Erbfolgeordnung zu verstehen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt dieses gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Der Erblasser ist in den Schranken der Rechtsordnung frei, die Erbfolge in seinem Nachlass durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen und damit die gesetzliche Erbfolge abzuändern oder aufzuheben. Zur Verfügungsfreiheit des Erblassers und zur Erbberufung aus Verfügung von Todes wegen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erbberufung, entweder nach gesetzlicher Erbfolge oder nach dem Willen des Erblassers, ist der Grundsatz der freien Vereinbarung der Erben für die Teilung der Erbschaft zu erwähnen. Das ZGB geht davon aus, dass die Teilung in erster Linie Sache der Erben ist (Art. 607 Abs. 2). Diese können damit beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch der Erblasser vermag nicht durch Teilungsregeln den Erben, die übereinstimmend anderer Meinung sind, seinen Willen aufzuzwingen. Ob er dies durch Einsetzen eines Willensvollstreckers erreichen kann, ist umstritten.

# Gesetzliche Erbfolge

Gesetzlich erbberechtigt sind

die verwandten Erben,

der überlebende Ehegatte resp. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,

das Gemeinwesen.

## Erbberechtigte Verwandte

Die Nachkommen, wenn keine vorhanden sind:

Die Eltern, wenn die Eltern verstorben sind, an ihrer Stelle deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers bzw. Nachkommen dieser Geschwister = Nichten und Neffen des Erblassers), wenn weder Eltern noch Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind:

Die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Onkel und Tanten bzw. Cousins und Cousinen des Erblassers). Mit dem Stamm der Grosseltern ist der Kreis der gesetzlich erbberechtigten Verwandten geschlossen. Der Stamm der Urgrosseltern ist nicht erbberechtigt.

## Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

|  |  |
| --- | --- |
| neben Nachkommen | ½ zu Eigentum |
| neben Erben des elterlichen Stammes | ¾ zu Eigentum |
| neben Erben des grosselterlichen Stammes | die ganze Erbschaft zu Eigentum |

## Erbschaft durch das Gemeinwesen

Sind keine erbberechtigten Verwandten/kein überlebender Ehegatte resp. keine überlebende eingetragene Partnerin bzw. kein überlebender eingetragener Partner vorhanden und wird nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig bestimmt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Von zuletzt im Aargau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen ⅔ an den Kanton und ⅓ an die letzte Wohngemeinde.

# Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

## Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

## Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

### Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

### Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

### Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

### Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

### Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

### Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

## Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

Der Pflichtteil beträgt:

für einen Nachkommen ¾ des gesetzlichen Anspruchs,

für jedes der Eltern ½ des gesetzlichen Anspruchs,

für den überlebenden Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner ½ des gesetzlichen Anspruchs.

### Begünstigung des Ehegatten

Neben der Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigentum im Rahmen der verfügbaren Quote (Differenz zwischen gesetzlichem Anspruch und Pflichtteil), kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbganges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

## Verfügungsarten

In den Schranken der Verfügungsfreiheit kann der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag über seine Hinterlassenschaft ganz oder teilweise bestimmen. Teile, über die er nicht verfügt, verfallen an die gesetzlichen Erben.

### Inhalt dieser Verfügungen

Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Hinterlassenschaft.

Erbeinsetzung, d.h. Einsetzen eines oder mehrerer Erben für die ganze oder einen Bruchteil der Hinterlassenschaft.

Zuweisung eines bestimmten Teils der Erbschaft als Vermächtnis. Auch die Zuweisung der Nutzniessung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teil kann Vermächtnis sein.

Ersatzverfügung, d.h. die Bezeichnung von einer oder mehreren Personen für den Fall, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer infolge Tod oder Ausschlagung die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht zufallen kann.

Nacherbeneinsetzung, d.h. einen eingesetzten Erben verpflichten, die Erbschaft einem anderen als Nacherben auszuliefern.

Die Widmung eines Vermögensteils zu einem bestimmten Zweck als Stiftung.

Die Ernennung eines Willensvollstreckers, dessen Auftrag es ist, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung vorzunehmen.

Enterbung unter folgenden Voraussetzungen (Gründe):

Schweres Verbrechen gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person.

Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten (Achtung, Beistand, Unterstützung) gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen.

Enterbung eines Zahlungsunfähigen. Der Erblasser kann Nachkommen, nicht aber anderen Pflichtteilsberechtigten, gegen welche Verlustscheine bestehen, die Hälfte des Pflichtteils entziehen und das entzogene Gut dessen Nachkommen zuweisen.

Anerkennung eines Kindes

Begründung von Stockwerkeigentum

## Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen

Eine Verfügung wird als ungültig erklärt,

wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war (Urteilsunfähigkeit);

bei Willensmangel (Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang);

bei unsittlichem oder rechtswidrigem Inhalt;

bei Formmangel (qualifizierte Schriftlichkeit, öffentliche Beurkundung). Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 über die Verfügungsformen verwiesen.

Wenn die Verfügungsbefugnis überschritten ist, kann der benachteiligte Erbe die Herabsetzung der Verfügung soweit verlangen, dass sein Pflichtteilsrecht gewahrt bleibt.

Verfügungen werden nur auf Klage hin herabgesetzt oder als ungültig erklärt. Zuständig ist das Bezirksgericht. Das Klagerecht verfällt nach einem Jahr, von dem Zeitpunkt an gerechnet da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren.

# Erbgang

## Eröffnung

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

Findet sich beim Tode des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen, so ist diese gem. Art. 556 der Behörde (im Kanton Aargau dem Gerichtspräsidium) einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erscheint.

## Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist,

wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht;

wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in den Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;

wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;

wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtwidrig beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

## Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit

Wird jemand als verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst gemäss Art. 546 ZGB befristete Sicherheit zu leisten.

Kann für den Zeitpunkt des Erbganges Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

## Wirkung des Erbgangs

Die Erben erwerben die Erbschaft (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Willenserklärung.

## Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

Die Siegelung

Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weitern ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erbberechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind indessen einzig Legate, Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen steuerpflichtig, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen.

Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.

Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.

Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.

Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

## Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

## Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

## Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

# Erbteilung

Für das Teilungsverfahren gilt die freie Vereinbarung unter den Erben. Die Einstimmigkeit der Erben geht dem Willen des Erblassers vor. Dazu wird auch auf die Ausführung unter Ziffer 2 betreffend die Erbberufung verwiesen.

Die Teilung erfolgt entweder durch den realen Vollzug, d.h. durch die Entgegennahme der zugewiesenen Erbteile, oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag.

Bei der Teilung ist alles auszugleichen, was den Erben durch den Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil zugewiesen wurde (Schenkungen, Schuldenerlass usw.). Ausgenommen, der Erblasser habe das Gegenteil verfügt. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können die Ausgleichung ebenfalls beanspruchen (Lidlohn).

## Erbengemeinschaft

Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dem einzelnen Erben kommen keine selbständigen Anteile an den Erbschaftsgegenständen zu.

## Haftung der Erben

Die Erben haften solidarisch für die Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Erbgangskosten.